

Bekanntmachung Marktbote

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 „Neidhardswinden“

1. VORBEMERKUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden beschlossen.

2. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet für die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung umfasst Flst. 51 und Flst. 59/4, jeweils Teilflächen, der Gemarkung Neidhardswinden, mit einer Fläche von rund 2.700 m² und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan zu ersehen (Planungsgebiet, weiß umrandet, unmaßstäblich. Quelle: Bayernatlas, Juli 2022).



3. VERFAHREN

Der Marktgemeinderat hat auf Antrag von zwei Vorhabenträgern beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V. m. § 13 BauGB einzuleiten. Von

der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

4. ZIELE DER PLANUNG

Mit der Aufstellung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Bauflächen für bis zu drei Wohnhäuser im Ortsteil Neidhardswinden geschaffen werden.

Emskirchen, 06.10.2022

Winkelspecht
1. Bürgermeisterin

Erlass einer Einziehungssatzung für Flst. 51 und Flst. 59/4 (jeweils Teilflächen) Gemarkung Neidhardswinden gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V. m. § 13 BauGB hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 „Neidhardswinden“ nach § 3 Abs. 2 i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Einziehungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist erforderlich um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Bauflächen für Wohnhäuser im Ortsteil Neidhardswinden auf den Flst. 51 und Flst. 59/4 (jeweils Teilflächen) Gemarkung Neidhardswinden zu schaffen.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 09.09.2022 liegt gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 24.10. bis zum 25.11.2021** im Rathaus Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen (Bauamt, Zimmer 6) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr) aus. Für eine Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeit wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Wölfle (Tel. 09104 / 82 92 -21 oder n.woelfle@emskirchen.de).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter:

<https://www.emskirchen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen-in-emskirchen/bebauungsplaene>; Rubrik: „Einziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden“ veröffentlicht.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Auslegung
- Entwurf Einziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden (Stand 09.09.2022)
- Begründung zum Entwurf Einziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden (Stand 09.09.2022).

In der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Begründung werden u.a. folgende Schutzgüter erläutert:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch und Gesundheit	keine umweltrelevanten Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	geringe umweltrelevante Auswirkungen
Boden und Fläche	mittlere umweltrelevante Auswirkungen
Wasser	geringe umweltrelevante Auswirkungen
Luft und Klima	keine umweltrelevanten Auswirkungen
Landschaft	geringe umweltrelevante Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	keine umweltrelevanten Auswirkungen

Während der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können.

Der Erlass der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Emskirchen, 06.10.2022

Winkelspecht
1. Bürgermeisterin